

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 8 (1839)  
**Heft:** 38

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag

No. 38.



den 21. Herbstmonat

1839.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Es wird mit Recht gefordert, daß auch auf Gymnasien das Christenthum der letzte Endzweck und der volle Inhalt, das Alterthum aber bloß Mittel und Moment sein muß, wenn diese Anstalten wahrhaft gedeihen und Pfanzstätten der Wahrheit sein sollen, und nicht des Irthums oder todter Gelehrsamkeit.

Deinhardt (Ueber Gymnasialunterricht. S. VII).

## Die höhern katholischen Lehranstalten der Schweiz.

Ansichten über Gegenstände öffentlicher Wohlfahrt zu verbreiten, aber ohne Nebenabsichten, findet Jemand (wir glauben Hr. B. Leu) in der Bundesz. gut und löblich. Wir hoffen daher, man werde uns nicht zürnen, wenn wir nach obigen Worten thun und einiges über die Lehranstalten zu sprechen versuchen, die nun wieder einen Jahreskurs vollendet haben. Dabei wollen wir die Jesuitenschulen den übrigen katholischen Lehranstalten gegenüberstellen.

Wären die Jesuitenschulen in der Absicht ins Leben gerufen worden, um mit den andern Lehranstalten den Wettkampf zu versuchen, so dürften sie jetzt den vollkommensten Triumph feiern; denn das Resultat rechtfertigt sie aufs glänzendste gegen die Menge Invektiven, mit denen sie von Seite ihrer Gegner beehrt wurden. Auch hier gilt das Sprichwort: Wer zuletzt lacht, lacht am besten. Dieses Jahr war nur eine Fortsetzung dessen, was schon seit einigen Jahren zu geschehen angefangen hat: wie die einen zunehmen, so nehmen die andern ab.

Es lag aber bei der Gründung der Jesuitenschulen keineswegs die Absicht zum Grund, über andere Anstalten zu triumphiren; denn die Anstalt in Freiburg entstand zu einer Zeit, wo andere gleiche Anstalten nach den gleichen Grundprinzipien lehrten und sich des besten Rufes und eines starken Besuches zu erfreuen hatten; da begannen die Jesuiten bescheiden neben andern zu wirken nach ihrem Wahl-

spruch: Alles zur größern Ehre Gottes. Die Anstalt in Schwyz hingegen wurde erst dann errichtet, als sich das Bedürfnis dieser Anstalt für die deutsche Schweiz in Folge der Umgestaltung der alten Lehranstalten immer merkbarer herausstellte. Daß aber die alten Lehranstalten in einen Zustand geriethen, wo sie an Zutrauen verloren, die Schüler in immer größerer Zahl nach Freiburg desertirten, und in Schwyz ein erweitertes Gymnasium nöthig wurde, bedauerten und bedauern die Jesuiten ohne Zweifel selbst.

Die größte Anzahl Schüler weisen die Kataloge von Freiburg und Schwyz; ihnen zunächst kommt die Anstalt von Luzern mit 113 Schülern, während Schwyz im Gymnasium und in den zwei philosophischen Kursen ebenfalls 128 Schüler und dann noch 84 Realschüler zählte. \*) Im Bewußtsein der Inferiorität in dieser Beziehung sagte denn die Bundeszeitung in bemeldtem Artikel: die Schuld der wenigen Frequenz liegt nicht in der Anstalt, denn unbekannte Lehrer sind sehr besucht. Wir gehören denen nicht an, welche Wahrheit, Recht und Verdienst immer nur nach der Kopfbestimmen wollen, und sind vollkommen überzeugt, daß die Wahrheit, Recht und Verdienst nicht immer dort ist, wo die Majorität der Stimmen hinfällt. Aber wie würden

\*) Wir mißbilligen auch die Weise gewisser Blätter, welche die Schülerzahl der Jesuitenanstalten gerne höher angeben, als sie ist, und so in Schwyz immer 240 anstatt 210 zählen. Es bedarf ja solcher Künste gar nicht, da die Kataloge deutlich die Wahrheit darlegen.

die Gegner der Jesuiten dieses Argument ausbeuten, wenn es zu ihren Gunsten lautete! Dennoch wollen wir von demselben keinen Gebrauch machen, aber doch auch nicht vergessen, daß das Zutrauen auf der einen, das Mißtrauen auf der andern Seite auch nicht ohne Bedeutsamkeit ist.

Will man eine Anstalt beurtheilen, so mag sich die Beurtheilung derselben auf drei Hauptmomente einlassen: das religiöse, das moralische und das wissenschaftliche. Alle drei stehen zwar in so enger Verbindung miteinander, daß die ganze Lehranstalt nicht gedeihen kann, wenn nur eines derselben fehlt, und daß die andern auch nicht gefördert werden können, wenn eines zurückbleibt. Nichts desto weniger kann auf eines derselben mehr Fleiß verwendet werden als auf die übrigen, und eine besondere Betrachtung über jedes einzelne Moment ist deshalb auch nicht unstatthaft. Indem wir diese Unterscheidung festhalten, wollen wir die Lehranstalten, die den Katholiken der Schweiz näher angehen, ins Auge fassen.

Ob schon Deinhardt Protestant ist, kann es uns doch nicht hindern, hier seine Stimme über diesen Gegenstand hören zu lassen. Ueber das Verhältniß der Religion auf Gymnasien spricht er S. 91: „Die christliche Religion muß auf Gymnasien wie überall, um ihrer selbst willen, um ihres absoluten Werths willen, eine Stelle finden, ja sie muß der Mittelpunkt des ganzen Organismus sein und muß den Organismus bis in seine letzten Spitzen und feinsten Fasern durchdringen und erregen. Aber eben weil die christliche Religion diesen absoluten Zweck und unendlichen Werth in sich selber hat, so trägt sie lebendige Früchte allenthalben, wo sie eingelassen wird. Und auf Gymnasien insbesondere ist das sittliche und wissenschaftliche Leben der Schüler von der Achtung abhängig, in welcher bei ihnen die christliche Religion steht. Sobald der Geist des Christenthums nicht mit Entschiedenheit und Aufrichtigkeit als die Seele des ganzen Gymnasialorganismus betrachtet und mit herzlichem Ernst als solche kräftig erhalten wird, so verliert die Sittlichkeit der Schüler. Wo der Geist der Wahrheit nicht ist, da ist der Geist der Lüge, wo der Geist der christlichen Religion nicht herrscht, da herrscht Lüge, Selbstsucht, Widerspännigkeit, Verschlossenheit, Gewissenlosigkeit und allerhand unreine Laster. Durch das äußere Gesetz und Strenge kann man etwa die rohen Ausbrüche der Unstittlichkeit verhüten oder in das Dunkel der Nacht und des Herzens zurückschicken und durch Anspornung des Ehrgeizes, durch Examina und dergleichen den Fleiß erzwingen, aber eine recht aus der innersten Ueberzeugung fließende Kraft der Sittlichkeit, Liebe zu Gott und zu den Menschen, Liebe zum Berufe und treue Gewissenhaftigkeit in demselben, alles dieses geht da, wo der Geist des Christenthums nicht als das edelste Kleinod des Lebens gepflegt wird, unabwendbar verloren.“

„Aber auch die wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler und der wissenschaftliche Geist der Schule überhaupt sind von dem religiösen Glauben und der religiösen Erkenntniß abhängig. Schon die Gewissenhaftigkeit und Treue im Arbeiten, die durch die Religion erzeugt wird, ist der mächtigste Vorschub für die Wissenschaft. Derjenige Schüler, der aus Gewissenhaftigkeit und aus Gehorsam gegen das Gebot des Lehrers treulich seine Arbeiten verrichtet, lernt gewiß etwas Tüchtiges und Ausgezeichnetes. Aber die Religion ist, wie schon bei der Betrachtung des Zwecks der Gymnasien erwähnt ist, in einer viel tieferen Weise das mächtigste Förderungsmittel der Wissenschaft. Der Zweck der Gymnasien ist Entwicklung des wissenschaftlichen Geistes, des Geistes der Erkenntniß und der Wahrheit. Die theoretischen Stände, denen das Gymnasium ihre Glieder zuführt, sind berufen, alle Dinge in ihrer Wahrheit zu erkennen, da die Erkenntniß der Dinge aller ideellen Berufsthätigkeit zu Grunde liegt. Aber zur Erkenntniß der Dinge in ihrer Wahrheit ist nichts nothwendiger und förderlicher, als die Erkenntniß der ewigen Wahrheit selbst, die sich in der Wahrheit aller Dinge wieder findet und abspiegelt. Allen Dingen ist das Bild der Wahrheit eingeprägt und nur derjenige erkennt es am deutlichsten, dem die deutlichste Erkenntniß von dem Urbilde der Wahrheit, von der Idee des dreieinigen Gottes, aufgegangen ist.“

Weiter S. 95 fährt derselbe fort: „Aber es muß auch der reine christliche Inhalt sein, welcher dem Gymnasialisten gelehrt und in aller Weise zu einem lebendigen Eigenthume gemacht wird, der reine christliche Inhalt, wie ihn die Schriften des neuen Testaments enthalten. Es muß der göttliche Inhalt des Christenthums gegeben werden, wenn er seinem Zwecke entsprechen soll, und nicht menschliches Fabrikat, ewige Wahrheit muß es sein und bleiben und nicht Erzeugniß menschlicher Schwäche und Thorheit, die den Ernst und das Gewicht der Wahrheit nicht fassen und vertragen kann. Es muß nicht statt des heiligen Christuskindes ein gemeines Erdenkind in die Krippe gelegt werden, an welchem man nichts weniger sieht, als die Züge des Sohnes Gottes. Und hier treibt es mich, auf einen Mangel vieler Gymnasien aufmerksam zu machen. Ich meine nämlich, der faule Fleck vieler Gymnasien liegt in der Verkennung des christlichen Inhalts. Es sind zwar Stunden angeordnet, in denen die christliche Religion gelehrt werden soll, aber der eigenthümliche Inhalt des Christenthums wird nicht gelehrt. Die eigentlichen Lebenslehren des Christenthums, die Lehre von der Erlösung der Menschheit durch Christum, die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes werden entweder ganz geläugnet oder doch auf eine so formelle, äußerliche Weise gedeutet, bei der Geist und Kraft verloren geht. Man spricht wohl noch in christlichen Worten, gleich-

sam um nicht zu sehr anzustossen, aber die Kraft der Ueberzeugung, der lebendige Glaube an die Wahrheit der Sache ist dahin. Man verdreht und deutelt den göttlichen Inhalt so lange, bis etwas ganz Ordinäres zum Vorschein kommt, das jeder in seinem gemeinen Verstande sich selbst machen kann, ohne daß es dazu einer besondern Offenbarung Gottes bedürft hätte. Ja man läugnet die göttliche Offenbarung. So werden denn auf eine jammervolle Weise so viele edle Naturen um die Wahrheit betrogen, so viele edle Naturen verdorren und vergehen in ihrem Elende, weil ihnen dasjenige entzogen wurde, was allein den Geist beleben kann.“

Man wird nicht rathsam finden, über die erstangeführten Worte Deinhardt's mit uns zu rechten; ja man kann von gewisser Seite oft kaum Worte genug finden, um die Nothwendigkeit der Religion an den Lehranstalten zu beweisen. Aber wenn es sich fragt, wie die kath. Lehre vorgetragen wird, so wird die Frage bedenklicher. Oder ist es nicht, als wären obige Worte auf solche Lehranstalten geschrieben, wo der Religionslehrer lieber mit Statistik und Politik, mit Kantonalverfassungen und Gesezmachereien sich abgiebt als mit der Religionslehre? wo in den Predigten immer nur an das Ehrgefühl des Schülers, an die Ehre, das Gedeihen und Blühen der Lehranstalt appellirt, die christliche Lehre aber nur angewendet wird, um in christlichen Worten zu reden? Wie soll ferner da die Religion der Mittelpunkt und die belebende Seele einer katholischen Lehranstalt sein können, wo Lehrer angestellt sind, die nicht einmal dem Namen nach der katholischen Confession angehören? Wie soll da im Ernst von Religion die Rede sein können, wo Lehrer sich nicht blos an die Straußische Mythentheorie halten, sondern sogar noch ein Vertheidigungsschreiben derselben zu veröffentlichen die Unbesonnenheit hatten, ja sogar dann noch, als in Kanton Zürich Strauß schon lange mit einer bedeutenden Pension zufrieden gestellt worden war? Wir reden hier nicht ins Blaue hinaus, sondern es sind dies wirkliche Erscheinungen an solchen Lehranstalten, welche ihre Entvölkerung immer einer vorgeblichen Verläumdung zuschreiben, aber besser den Grund in sich selbst und zwar in ihrer scheinbaren Religiosität und wirklichen Mangel an Religiosität suchen sollten. Wir verweisen deshalb an die ref. Kirchenz., die sich darüber sehr geärgert.

Der Protestant, an dessen Worte wir uns halten, sagt weiter: „Wer der christlichen Kirche im Geiste und in der Wahrheit angehört, der hat auch den Drang, ihn um sich verwirklicht zu sehen. Wer im Glauben lebt, der würde sich eine Gemeinde unter denen bilden, mit denen er zusammenlebt, wenn nicht schon eine solche existirte. Und wenn nun eine solche Gemeinde existirt, wie denn in allen christlichen Orten wenigstens äußerlich eine solche existirt, so wird er sich zu ihr halten und an ihren Versammlungen und

Uebungen Theil nehmen. Es giebt keine größere Freude für einen Menschen, der in der Gemeinschaft mit Christo lebt, als diese innere Gemeinschaft mit andern Gleichgesinnten in gemeinschaftlichen Gesängen, Gebeten und Betrachtungen auszusprechen. Wer in der innern Gemeinschaft steht, der bedarf unabweislich eine solche äußere. Umgekehrt giebt es daher auch kein sichereres und wirksameres Mittel, den Geist der inneren Gemeinschaft lebendig zu machen und lebendig zu erhalten, als die Theilnahme an der äußern Gemeinschaft. Und für junge Christen namentlich und besonders giebt es kein herrlicheres Mittel, in die innere Gemeinschaft mit Christo eingeführt zu werden, als die Theilnahme an der äußerlichen kirchlichen Gemeinschaft. Er braucht und soll nicht dazu gezwungen werden, er sucht sie selbst, denn die Gemeinschaft so vieler Menschen in einer Idee und im Geiste hat für das jugendliche Gemüth etwas sehr Eindringliches, aber nur das Eine muß er sehen, daß seine Aeltern und Lehrer diese Gemeinschaft ehren und lieben und daß ihr Wunsch und Wille ist, daß er an ihnen Theil nimmt.“

„Aber wo in einem Gymnasium die Religion im Geiste des Christenthums gelehrt wird und die Erkenntniß des dreieinigen Gottes als die höchste Erkenntniß, die Liebe Gottes als die würdigste, ja allein werthe Liebe gilt, wo die Religion der Geist der ganzen Anstalt ist, der in allem wissenschaftlichen Treiben lebt und Blüthe und Früchte treibt, da wird auch der kirchliche Sinn nichts Aeußerliches bleiben, sondern Leben und Wahrheit werden und seine Kraft wird nicht blos in dem Gymnasium die segenvollsten Folgen haben, sondern die Schüler werden ihn mit hinausnehmen in ihr Berufsleben und treue Glieder der Familie und treue Diener des Staats werden, weil sie treue Diener der Kirche, d. h. treue Diener des lebendigen Gottes sind.“

Wenn nun die Schüler auf das Beispiel ihrer Lehrer nicht wenig achten, diese aber der Kirche und dem Gottesdienst oft so entfremdet sind, daß man sie darin nie sieht, außer wenn sie gerade von Amtswegen dabei erscheinen, um die Aufsicht über die Schüler zu führen, wie soll sich auch wieder von dieser Seite etwas Gutes in Bezug auf Religiosität von einer Anstalt hoffen lassen? Vergleiche man damit die Anstalten der Jesuiten, da wird die Religion als eine göttliche Lehre, die Kirche als eine göttliche Anstalt dargestellt, die Furcht vor dem Papst in Rom und die Meinung, mit jedem Worte das man für Gottes und seines irdischen Stellvertreters Autorität sprechen muß, enthalte ein mittelalterliches Vorurtheil, lähmt da nicht die Zunge des Sprechers. Auch wird von Religion bei den Jesuiten nicht nur geredet, sondern es ist ihre angelegentliche Sorge, sie in Ausübung zu bringen; dazu müssen ihnen die Festtage, die gottesdienstlichen Verrichtungen, die Bruderschaften mitwirken; das Beispiel der Frömmigkeit sehen die Schüler an ihren Lehrern, inwiefern sich wenigstens die

innere Andacht äußerlich kund giebt. Es tritt der Unterschied zwischen den Lehranstalten der Jesuiten und den übrigen wohl in nichts deutlicher hervor als gerade in der Religion. Das Bedürfnis derselben kennen aber Aeltere besser als junge Leute, und so wenig sie sich mehr durch die markt-schreierischen Auskündigungen von Privatanstalten täuschen lassen, welche immer die stereotype Erklärung oben an stellen, daß die Religion die Grundlage der Anstalt sei, ebenso wenig hilft es mehr, daß in einem Studentenkatolog die Religionslehre obenan steht und gesagt wird, was man gelehrt habe. Man will nicht Worte, sondern die Sache, und wendet sich dahin, wo man diese besser zu finden glaubt. Wie es die liberale Partei überhaupt beim Unterricht mit der Religion wenig redlich meint, hat sie in ihrem Unverstand dadurch bewiesen, daß sie in ihrer Unbesonnenheit über die Berufung der Marianischen Brüder nach Freiburg ein allgemeines Zetterschrei erhob, obschon das französische Ministerium den Brüdern das beste Zeugniß abgelegt und von ihnen nichts als Nühmliches bekannt ist, nur weil sie religiös sind. So ist gewissen Leuten die Religion an sich schon ein Abscheu und sie sprechen es in unbewachten Augenblicken aus. (Fortf. f.)

### Widerruf des Abbe Muzou.

Wir erinnern uns noch deutlich genug, daß Professor Fischer in seiner „Allg. Kirch. Zeit. für Deutschl. u. d. Schw.“ die Drohung aussprach: wenn die kath. Kirche in vielen Stücken (besonders dem Eölibatsgesetz!) sich nicht der Zeit accommodire, so werden immer mehr Katholiken in Chatelets Schisma übergehen. Großes Gewicht legte eine kleine Partei seiner Zeit dem Gotteslästerer Chatel bei. Einer der vorzüglichsten Helfer Chatels war Abbe Muzou. Es lohnt sich daher der Mühe, den Widerruf Muzou's hier mitzutheilen, den er mit folgendem Begleitschreiben dem Hochw. Bischof von Versailles übersandte:

„Euer Hochwürden! Der Widerruf, welchen zu übersenden ich die Ehre habe, und der, wie Sie wissen, schon längere Zeit in meinem Herzen war, wäre schon früher zur Deffentlichkeit gekommen, um die Kirche Gottes zu trösten, wäre ich nicht durch gebieterische Umstände, welche gar nicht von mir abhingen, gehindert worden. Jetzt macht sich dieses Bedürfnis in meinem Herzen fühlbar, daß ich ihn demüthig zu Ihren Füßen niederlege und Sie bitte, denselben so weit öffentlich bekannt zu machen, als Sie es im Interesse der Kirche und im Interesse derjenigen Personen, die durch meine irrigen Lehren möchten verführt worden sein, rathsam finden werden. Möchten die Gefühle, welche mich beleben, Euer Hochwürden das Andenken an meine frühern Verirrungen vergessen machen können und mir die unaussprechliche Gnade verdienen, mich den Altären des lebendigen

Gottes wieder nähern zu dürfen. Empfangen Sie mit dem Ausdruck meiner vollkommensten Reue zugleich die Versicherung meiner Ehrfurcht, womit ich die Ehre habe &c.

Der Widerruf selbst lautet wie folgt:

„Im Namen der heiligsten und anbetungswürdigen Dreifaltigkeit, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Ich Unterzeichneter, Anführer derjenigen vorgeblich reformirten Kirche, welche die französisch-evangelische heißt, habe in der Absicht, allen glaubenstreuen Katholiken einen unzweideutigen Beweis meiner Umkehr zur Einheit, meiner Unterwerfung unter und meiner Ehrfurcht gegen die Glaubenslehren und heiligen Lebensvorschriften der apostolischen römisch-katholischen Kirche, zu geben, gegenwärtigen Widerruf aus eigenem Antrieb und freiwillig unterschrieben.

Mehrere Jahre lang habe ich das Unglück gehabt, schriftlich und mündlich den Irrthum zu verbreiten. Ich habe gegen die kirchliche Autorität gestritten. Weder Spott-schriften, noch Sophismen, noch Paradoxien, nichts habe ich gespart, um nur meine Entwürfe zu verwirklichen. Verführt von einer eiteln Hoffnung und von den Vorspiegelungen eines geheimen Stolzes, ermutigt durch die große Anzahl von Proselyten, welche sich um mich herum sammelten und vermehrten, schmeichelte ich mir, das Siegel einer religiösen Umwälzung aufzudrücken, die ich zu erstreben mich unterließ. Und ich schien meine Widersacher herauszufordern, ihre Altäre vor dem Streich zu bewahren, den ich ihnen versetzen zu müssen wähnte.

O Wunder der Gnade Gottes! Wie durch eine mächtige und unsichtbare Hand habe ich da mich umgestürzt fühlen müssen. Mein Gewissen hat mir meine Gotteslästerungen vorgeworfen; es hat mich aufgerufen, mein Unrecht wieder gut zu machen und meine Irrthümer abzuschwören. Welche plötzliche Veränderung ist in meiner Seele vorgegangen! Zu Boden geworfen, wie Paulus vor den Thoren von Damascus es war, fühlte ich mich ergriffen von einer lebendigen Sehnsucht, wieder mit der hl. Kirche mich zu versöhnen, welche ich beleidigt hatte. Da suchte und fand ich vor zehn Monaten einen würdigen Gottespriester, um seiner Leitung meinen Willen zu übergeben, seinen Rath anzurufen und ihn zu bitten, daß er meine Schritte erleuchten möge. Die Berathung war kurz, meine Ergebung vollständig und unbedingt. Die Widerrufung meiner Schriften war das erste Unterpfand meiner Unterwerfung unter die Kirche, das Aufgeben meiner unberechtigten Amtsverrichtungen die erste That meiner Bekehrung. Meine Augen waren allen Strahlen der Wahrheit verschlossen gewesen. Aber plötzlich erleuchtet, konnte mein Geist nicht länger ihr göttliches Licht abweisen. Der zärtliche Liebreichthum des Priesters vollendete, was von Gottes Gnade begonnen war.

Ich schene mich nicht, im Angesicht aller Kirchen öffentlich zu gestehen, ich bin ein Treulosser, ein Gottloser, ein Lasterer und Verfolger der Kirche gewesen. Ich beklage vor Gott bitterlich, daß ich die Weihen aus den Händen eines schismatischen Bischofs empfangen, kirchenfeindliche Amtsverrichtungen ausgeübt, ein der apostolischen römisch-katholischen Kirche entgegengesetztes Glaubensbekenntnis abgelegt, mehrere Bischöfe schmerzlich betrübt und ihre Heerden verwüßt habe. Ich verläugne und verdamme alle die Irrthümer, welche in dem gerügten Glaubensbekenntnis enthalten sind, so wie alle die irrigen Schriften, welche ich veröffentlicht, aber seit ich wieder zur Erkenntnis gekommen, zu vernichten gesucht habe, wie ich es zu thun schuldig war. Ich verlange von Herzen, die unzähligen Uebel, welche ich der Kirche unsers göttlichen Heilandes Jesus Christus zugefügt habe, durch alle mir möglichen Mittel wieder zu verbessern. Ich unterwerse mich demüthig aufs Neue mit Geist und Herz redlich und ohne Vorbehalt allen Bedingungen, die mir vorzuschreiben dem Hochwürdigsten Bischof zu Versailles gefallen wird, um durch meine Neue und meinen Gehorsam das Glück zu verdienen, wieder in die katholische Gemeinschaft aufgenommen zu werden, in deren Schooße ich leben und sterben will.

Ich bekenne hier gern, daß ich, so lang ich in der Abtrünnigkeit gelebt habe, eine Beute der mich zerreisenden Vorwürfe meines Gewissens war. Aber seitdem ich meine Irrthümer abgeschworen und meine Sophistereien verworfen habe, die ich hier nochmals öffentlich abschwöre und verwerfe, ist mein Herz beruhigt und erleichtert. Und wenn meine Beharrlichkeit auf die Probe gestellt und meine entschiedene Wiederaufnahme etwas verzögert worden ist, so wurde dieser Aufschub durch die wohlwollenden Gesinnungen mehrerer Prälaten, wie durch die Gürtigkeit liebevoller Priester, welche Zeugen meiner aufrichtigen Neue waren, mir verflüßt.

Wie ich es nun Gott und seiner heil. Kirche schuldig bin, so habe ich heute dieser göttlichen Religion, der allein wahren Kirche des Herrn Jesus Christus, der apostolischen römisch-katholischen Kirche, deren Verfolger ich zu sein wagte, deren gelehrigster und ergebenster Diener ich aber, mit Gottes Gnade, dereinst noch zu werden hoffe, wenn die göttliche Güte die niedrigen Dienste des letzten ihrer Kinder nicht unwürdig findet, welches mit einem zerknirschten und gedemüthigten Herzen wieder zu ihr heimkehrt, hier meine aufrichtigste Huldigung dargebracht.

Versailles, am 12. August 1839.

(Bez.) Abbé Auzou.“

Dokumentirte Darstellung über die Stiftungen des Collegium Borromæum Helveticum; so wie über die Anspruchsrechte der verschiedenen Kantone der Schweiz auf dasselbe. (Fortsetzung.)

Zur weitem Aufhellung über die oben angegebenen Verschiedenheiten, welche bei den allda aufgeführten Vertheilungen der Alumnats-Plätze in Vorschein kommen, dienen folgende, aus den Akten hervorgehende Thatsachen:

a) daß die katholischen Kantone sich specialiter bei den Erzbischöfen von Mailand dafür verwendet haben, daß die Kantone Glarus und Appenzell, katholischen Theils, mindestens in Beziehung auf die Borromäische Stiftung, ihnen gleichgestellt werden, und

b) daß die nämlichen Kantone wenigstens für einen Alumnats-Platz bei der Stiftung von Kardinal Markus Sittig, als Bischof von Konstanz, da sie diesem Bisthum ebenfalls einverleibt sich befanden, Antheil erhalten;

c) daß auch den diesseits des Gotthards liegenden deutschen, gemeinen Unterthanenlanden oder den katholischen Einwohnern der herwärtigen, gemeinsamen Vogteien mindestens drei Freiplätze im schweizerischen Collegium zu Mailand zugestanden werden.

Einer vorzüglichen Gunst hatte sich daneben das Wallis sowohl von Seite der betheiligten Kantone, als von Seite der Erzbischöfe von Mailand zu erfreuen, so daß selbes nicht nur mit zwei Freiplätzen bedacht wurde, obschon Wallis in der Stiftung von Carl Borromäus niemals begriffen war, sondern daß es späterhin selbst mit fünf solchen Alumnats-Plätzen, zwar bedingt und aus bloßem Wohlwollen und mindestens nicht, als hätte Wallis hierzu ein Recht jemals zugestanden (wie die unter Nr. V. Litt. a. und b. enthaltenen Verhandlungen von den Jahren 1605 und 1606 sich darüber deutlich aussprechen,) — ausgestattet worden ist. Die oben angedeuteten Zeitwirren, durch die Reformation herbeigeführt, in Verbindung mit der Wichtigkeit, welche zur damaligen Zeit das Wallis für Spanien, — das sich im Besitze der Lombardie befand, — und für Savoyen hatte, erwirkte ihm diese vorzügliche Gunst.

Die für die gemeinsamen deutschen Unterthanenlande bestimmten drei Freiplätze mußten sich, begünstigt durch die damalige Politik der regierenden Orte: den Landmann von dem geistlichen Stande möglichst ferne zu halten, die Städte Baden, Bremgarten und Rapperschwyl gleichsam ausschließlich anzueignen; und es bestand hierüber zwischen ihnen ein verträgliches Verhältnis, wie theils die Urkunden auf Dienstag vor Johann Baptisten Tag 1659, theils ein Entscheid der auf dem Tage in Frauenfeld den 7. Heumonats 1730 in katholischer Sitzung versammelten katholischen Orte nachweisen (Beilagen Nro. VIII Litt a.

b. et c.). Indessen wird durch den Wortlaut des letztern Entscheidendes, so wie durch spätere Nominationen das früher, wenigstens längere Zeit hindurch bestandene Dertlichkeits-Vorrecht mindestens nicht anerkannt.

Eine weit höhere Bedeutsamkeit als das Wallis hatte Ende des fünfzehnten und Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts die Republik der drei Bünde in Graubünden für Spanien und den Papst erlangt, nicht blos der unmittelbaren Grenzberührungen wegen mit dem Mailändischen, sondern vornämlich noch der, unter den blutigen Kämpfen, welche die Reformation herbeigeführt hatte, sich entwickelten Annäherung wegen zwischen dem Wallis und den Kantonen Zürich und Bern zum Nachtheil der katholischen Religion und der damit verschwisterten politischen Interessen in der damaligen Gestaltung von Europa; daher war auch der herrschenden drei Bünde, wie deren katholischen Unterthanen im Veltlin und Kieven in der Borromätschen Stiftung gleich Anfangs weit reichlicher gedacht, als aller andern Orte, zu Gunsten welcher diese Stiftung gleichfalls verfügt hatte.

Das nämliche Interesse dauerte auch fort, als die Lombardie unter Oesterreichs Herrschaft gelangte, worüber ein redender Beweis der in der Beilage No. IX Litt. c. enthaltene Artikel 26 (den die Regierung von Graubünden unterm 3. Jänner 1839 mitgetheilt hat) aus dem Staatsvertrage ist, den die Gemeinen drei Bünde mit F. R. Apostolischen Majestät Maria Theresia, als Herzogin von Mailand, unterm 8. Hornung 1763 abgeschlossen haben, und vermöge welchem Oesterreich seine vorzügliche Verwendung bei dem Kardinal Erzbischof von Mailand für den ungeschmälerten Fortbesitz der Graubünden durch die Borromätsche Stiftung zugesicherten Freiplätze im Collegium Helveticum versprochen hat.

An dieser Stelle soll die Berichtigung nachgetragen werden, daß, wenn auch in frühern Zeiten die Uebung bestanden haben mochte, daß die in das schweizerische Collegium zu Mailand Aufgenommenen aus den Unterthanenländern zur jährlichen Ferienzeit und für die Dauer derselben aus dem Collegio weg nach Hause sich zu begeben hätten, diese Ungunst wenigstens in den letzten Zeiten und namentlich während dem 18ten Jahrhundert nicht mehr in Anwendung gekommen ist, zumal auch diese, gleich den Herkömmlingen aus den regierenden Orten, das ganze Jahr in mehrerwähntem Collegio verbleiben konnten.

Als weiteres Beleg über die Antheilsberechtigungen der verschiedenen Kantone und anderer Gegenden: Zöglinge in das Collegium Borromæum Helveticum abzugeben, mittheilt die Regierung von Graubünden einen Auszug aus dem zweiten Theile der Instruktion besagten Collegii, Kap. I. von den in dasselbe aufzunehmenden Personen abhandelnd. (Beilage IX Litt. a.)

Nach Inhalt dieser Institutionen, über die Zeit deren Errichtung kein beigefügtes Datum Aufschluß giebt, wären in das Collegium aufzunehmen:

- a) aus jedem der 7 Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden gemeinsam, Zug, Freiburg und Solothurn, zwei Zöglinge, zusammen . . . . . 14
- b) ebenso aus den katholischen Theilen der beiden Kantone Glarus und Appenzell Inner-Rhoden . . . . . 4
- c) aus dieser Kantone deutschen Unterthanen-Landen, diesseits des Gotthards-Berges 2
- d) aus derselben italienischen Unterthanen-Landen, die jenseits des Gotthards liegen, 4

Zusammen 24 Zöglinge.

- e) aus jedem der drei Bünde in Graubünden, als: dem Gottshaus-, dem Gerichten- und dem Grauenbunde, zwei Zöglinge, machen zusammen . . . . . 6
- f) dazu aus derselben Unterthanen-Landen, als Veltlin. . . . . 8
- Kieven . . . . . 2
- g) aus dem Wallis . . . . . 2

Was zusammen 42 Freiplätze

ausmacht.

Die gleichen Institutionen räumten dann noch dem Erzbischofe das besondere Recht ein, zwar nur nach eigenem Gutbefinden und aus vorzüglicher Freigebigkeit, aus jedem der neun Kantone noch einen Zögling; zu Gunsten ihrer gemeinsamen deutschen Unterthanen ebenfalls noch einen, so wie aus jedem der drei Bünde und aus Kieven einen, und endlich aus dem Wallis noch vier solcher Zöglinge ins Collegium aufzunehmen, welche 18 Ueberzählige mit jenen 42 ordentlichen Nummern die Gesamtzahl von sechszig Zöglingen ausmachen würde, beinahe gleichkommend jener Zahl, welche die beiden Ursiftungen als Minimum festgesetzt haben.

Nach dem Materialregister des Luzernerischen Staatsarchivs fand sich in demselben ehemals ein Liber Institutionum ad universum Collegii Helvetici regimen pertinentium a Sancto Carolo Inchoatarum vom Jahr 1590 unter No. 4 Articulus II. vor, das aber schon bei einer vor 1798 vorgenommenen Verifikation vermisst worden ist.

Endlich ergiebt sich aus der Beilage No. IX. Litt. d das Personalverhältniß zur Schweiz, in Beziehung auf mehrerwähntes Collegium Borromæum Helveticum, wie es sich im Jahr 1794, nicht vollkommen drei Jahre vor dessen Aufhebung durch Bonaparte, Obergeneral der französischen Armee in Italien, in Folge gehöriger Erwahrung, herausstellte, wodurch dargethan wird, daß zur damaligen Zeit

folgende schweizerische Zöglinge in besagtem Collegio vorhanden waren, als:

Aus dem Kanton Luzern . . . . .	3	
Uri . . . . .	3	
Schwyz . . . . .	2	
Unter- und Obwalden . . . . .	3	
Zug . . . . .	2	
Glarus . . . . .	2	
Freiburg . . . . .	2	
Solothurn . . . . .	2	
Appenzell Inner-Rhoden . . . . .	2	
Aus den gemeinsamen, deutschen Unterthanenländern und benamentlich aus Baden, Bremsgarten und Rapperschwyl . . . . .	3	
Aus den italienischen Unterthanenländern, als:		
Bellinz, Lavis, Luggerus und Mendris . . . . .	5	
Aus den drei Bünden unmittelbar	8	} 17
Aus Veltlin . . . . .	7	
Aus Kleven . . . . .	2	
Aus dem Wallis . . . . .	3	

Was zusammen 49 Zöglinge ausmacht. (Schluß folgt.)

### Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Kein Prediger wird sich verwundern, daß man seinen Worten bei besondern Anlässen auch besondere Aufmerksamkeit schenkt. Das Bild eines christlichen Regenten und das Bild eines christlichen Volkes, das in der letzten Bettagspredigt den Regenten und dem Volk vorgehalten wurde, war von der Art, daß man sagen mußte: wenn die Wirklichkeit dem Porträt entspräche, so wäre der Zustand ein guter. Wenn einige Züge z. B. über ökonomischen Wohlstand, über Verfassung und Gesetze zc. wegen ihres weltlichen Anstrichs sich auf einer Kanzel nicht gut ausnahmen, waren dagegen diejenigen mehr am Platz, welche zeigten, wie ein christlicher Regent Sittlichkeit und Religion zu fördern, die Kirche und ihre Institutionen zu schützen, nicht mit Mißtrauen zu behandeln habe, daß er durch sittlichen Lebenswandel und ein religiöses Betragen dem Volke ein nachahmungswürdiges Muster sein soll; daß seinerseits das Volk mit Zutrauen dem (also würdigen) Regenten entgegenkommen, seine Wünsche aussprechen, aber nicht zu Revolution und Empörung schreiten, sondern mit seinen Regenten Nachsicht tragen, wie hinwieder der Regent strenge Gerechtigkeit mit Gnade verbinden soll. Sehr gewagt aber scheint uns dann folgender Satz: „nur dann, wenn die unveräußerlichen Menschenrechte (von dem Regenten) wie man sich auszudrücken pflegt, mit Füßen zu Boden getreten werden, wird das

Volk Gewalt mit Gewalt abtreiben.“ Vorerst ist der Ausdruck „unveräußerliche Menschenrechte“ höchst unbestimmt; man weiß, daß man in Frankreich unter demselben zu verstehen pflegt, was jedem beliebt, und wir haben den Prediger mit keinem Worte erklären gehört, was er darunter verstanden wissen wolle, obschon er diesen Ausdruck öfters gebrauchte. Es giebt wohl keine so heiligen Menschenrechte, als die sich auf die religiöse Ueberzeugung, das Gewissen, Gott und die Ewigkeit beziehen. Nun ist wohl außer Zweifel, daß seiner Zeit England, Holland und eine Menge besonders protestantischer Staaten den verwerflichsten Gewissenszwang geübt, daß Rußland, Preußen und andere Staaten davon auch jetzt noch nicht ablassen, und dennoch schärft der hl. Stuhl den Unterthanen dieser Staaten unverbrüchlichen Gehorsam ein. Auch wir können kaum begreifen, daß ein Unterthan nur Pflichten gegen seinen Regenten haben soll, und wenn der Regent dessen Heiligstes mit Füßen tritt, der Unterthan nur bitten und jammern, seine Rechte aber nie, im Nothfall auch mit Gewalt vindiciren dürfe. Ob ein Unterschied zu machen sei zwischen Regenten, die vom Volke gewählt und zwar unter Bedingungen gewählt sind und somit allen Anspruch auf Gehorsam verlieren, wenn sie die Bedingungen nicht erfüllen, unter denen sie gewählt worden — das können wir nicht entscheiden, sind aber geneigt es zu glauben. Ob bei dieser Annahme das Volk in Zürich berechtigt war, seine Regierung mit Gewalt zu verjagen und ob manch anderes Volk zu dem Gleichen berechtigt, wäre dann keinem Zweifel mehr unterworfen. Man sieht, wie weit obiger Satz führen kann, auch wenn man die „unveräußerlichen Menschenrechte“ in sehr beschränkter Bedeutung auffaßt. Man hat den spanischen Jesuiten als einen Revolutionär bezeichnet, der einen solchen Satz, wiewohl nicht so schroff und nackt, hinstellte; in einer christlichen Predigt dürfte Behutsamkeit mit solchen Sätzen um so mehr angerathen werden, da Zeit und Beispiel schon eine gewisse Liebhaberei zu Revolution und Empörung rege macht.

**Wallis.** Auf die Protestation des hochw. Bischofs von Sitten gegen die neue Verfassung erließ der Staatsrath von Unterwallis unterm 9. Sept. eine giftige Antwort (gedruckt in Zürich!), des Inhalts: die neue Verfassung beinträchtigt weder die Religion noch die Geistlichkeit, noch den Bischof; die Religion habe dem Bischof nur zum Deckmantel dienen müssen; derselbe habe gestattet, daß die Geistlichkeit die Kanzel zur Verführung und Aufreizung des Volkes mißbraucht; politische Rechte seien mit dem geistlichen Amt unvereinbarlich, dafür genieße die Geistlichkeit die Immunität; das Walliservolk sei souverän und könne also machen, was es wolle; nur um das gute Vernehmen mit der Geistlichkeit zu erhalten, aus Gnaden habe man dem Bischof und der Geistlichkeit im Gr. Rath eine beratthende Stimme gewährt;



statt unzulässige Protestationen zu erlassen, wäre es patriotischer, Geschehenes anzuerkennen, sich der neuen Ordnung anzuschließen und alle Diöcesanen mit gleicher Liebe zu begütigen, als Egoisten mit aller Macht im Besitz verhafter Privilegien gegen alle Gerechtigkeit zu erhalten, wie er (Der Bischof) mit all seinem Einfluß gethan. Noch beleidigender als der Inhalt, ist die Form dieses Schreibens.

**Rußland.** Von der polnischen Gränze, 6. September. Vor einiger Zeit verlautete, daß die Unterhandlungen zwischen der römischen Curie und dem russischen Hofe wegen obwaltender kirchlicher Differenzen eine beruhigende Wendung genommen hätten und ihrem friedlichen Ende entgegen giengen. Dies scheinen die aus dem Königreich Polen eingehenden Nachrichten nicht zu bestätigen, welche vielmehr die dortigen kirchlichen Zwistigkeiten als im Zunehmen begriffen darstellen. Bekanntlich sind mehrere Bischofsitze in Polen seit längerer Zeit unbesezt geblieben; nun tritt dort auch ein lebhafter Zwiespalt in Bezug auf gemischte Ehen hervor, die — das läßt sich nicht verkennen — für dieses Land noch eine besondere nationale Bedeutsamkeit haben. Der Bischof von Augustowo ist, hauptsächlich in Folge eines auf die gemischten Ehen bezüglichen Hirtenbriefes, kraft kaiserlichen Befehls nicht nur von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, sondern ihm ist auch die bischöfliche Competenz (die jedoch aus freiwilliger Beisteuer mehrfach ersetzt sein soll), das Einkommen, entzogen worden. Der Bischof soll in diesem Hirtenbriefe die Geistlichkeit seines Sprengels auf das strengste an ihre Pflicht ermahnen, unter den obwaltenden Verhältnissen jeder gemischten Ehe die kirchliche Einsegnung zu versagen, selbst in dem Falle, wenn beide Theile das Versprechen der katholischen Erziehung ihrer Kinder angelobten, weil ein derartiges Versprechen, da es nach den geltenden Staatsgesetzen voraussichtlich nicht gehalten werden könne, die Natur des Meineids an sich trage, den die Kirche nimmermehr sanktioniren dürfe. Bekanntlich hat der Kaiser in Rußland, wo er das Oberhaupt der griechischen Kirche ist, das Gesetz erlassen, daß die Kinder aus allen gemischten Ehen, in welchen der eine Theil der russisch-griechischen Confession angehört, ebenfalls insgesammt in dieser erzogen werden müssen, möge nun der andere Theil Katholik oder Protestant sein. Nun ist aber der erste und Hauptzweck der Ehe nach katholischem Lehrbegriff der Wirkung dieser Verordnung gerade entgegengesetzt; ihr Hauptzweck besteht nämlich eben in der Gewinnung und Erziehung von Mitgliedern der Kirche. Mit dem Bestehen jenes Gesetzes kann daher offenbar dem unerläßlichen Erforderniß zur Vollbringung einer sacramentalischen Handlung, daß nämlich dabei die *intentio faciendi id, quod ecclesia (vera) facit* obwalte, bei Schließung

einer gemischten Ehe in keiner Weise genügt werden: das Gesetz ruft die Kinder in die russische, das Sacrament in die katholische Kirche. Die katholische Einsegnung einer Ehe, bei deren Eingehung die Gewissheit vorhanden wäre, daß die Erziehung der Kinder in den Lehren der Kirche, die den Segen erteilt, nicht stattfinden werde — einer Kirche, die als ihr eigenstes Prinzip anerkannt: *se habe veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest* — eine solche Einsegnung würde von Seite des Priesters die schwerste Pflichtverletzung sein, welche durch ein dem Gesetze zuwiderlaufendes, voraussichtlich nicht haltbares Versprechen von Seite der die Ehe Schließenden eher vermehrt als vermindert würde. Es scheint demnach, daß der Bischof von Augustowo, insofern er an den Gesetzen des Staats selbst nichts zu ändern vermag, kein anderes Mittel sah, um deren nachtheilige Wirkungen auf die katholische Kirche zu verhüten, als daß er der Geistlichkeit seines Sprengels überhaupt untersagte, gemischte Ehen unter solchen Verhältnissen einzusegnen.

**Preußen.** Nun ist endlich auch der Sekretär des Erzbischofs v. Köln, Hr. Kapl. Micheli aus seiner Gefangenschaft entlassen worden. Nachdem Binterim durch Nichterspruch, der Erzbischof von Köln durch Krankheit der Festung entkommen und man nicht mehr zweckmäßig gefunden, den Erzbischof von Posen einzusperrn, mußte es freilich zweckwidrig erscheinen, den unschuldigen Micheli länger gefangen zu halten.

**Portugal.** Zu Oliveira do Conde wurden seit einem Jahr vier Geistliche, darunter neulich der Pfarrer in seinem Haus ermordet, weil sie Royalisten waren. Die Mörder blieben strafflos. Die Eidsgerichte, aus gewählten Privatleuten bestehend, sprechen fast immer das „Nicht schuldig,“ weil jeder solcher Eidsrichter für sein Leben fürchtet. Was ist und was hilft nun ihr Schwur? Sind auch Eidsgericht und Lynchrecht ein Fortschritt in der Gerechtigkeitspflege? —

**Frankreich.** Die Jesuiten errichten in Metz ein Collegium und zu Tournay ebenfalls eines. — Der Justizminister fordert die Gerichte in einem Rundschreiben auf, die Crucifige in den Gerichtssälen wieder herzustellen, wo dieselben entfernt worden seien.

**England.** In der neuesten Zeit gelangten auch drei Katholiken aus Irland zu den höchsten Staatsämtern. Nun hat die protestantische Association eine Adresse an die Königin beschlossen, damit solches in Zukunft verhütet werde. Also gleichberechtigte Unterthanen wollen die Protestanten ausschließen, nur weil sie Katholiken sind. Eine solche Toleranz erfahren die Katholiken vielfach.